

an andere zu Zwecken des Wettbewerbs. Der Anspruch auf Unterlassung kann in der Regel von jedem Gewerbetreibenden, der Waren gleicher oder verwandter Art herstellt oder vertreibt, daneben aber auch von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit diese als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Arbeits-
kammer.

Für die Zukunft war beabsichtigt, zur Pflege des wirtschaftlichen Friedens paritätisch zusammengesetzte Arbeitskammern zu errichten für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbebezugs oder mehrerer verwandter Gewerbebezugs auf sachlicher Grundlage, soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis besteht. Der Reichstag hat den ihm vorgelegten bezüglichen Gesetzentwurf in einigen wesentlichen Punkten in einer Weise abgeändert, die die Zustimmung der verbündeten Regierungen nicht gefunden hat. Das Gesetz ist daher bislang nicht zustande gekommen.

Die Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung.

In der Allerhöchsten Botschaft Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm I. vom 17. November 1881 wurden die nächsten Ziele der in Zukunft im Reiche einzuschlagenden Sozialpolitik angedeutet, welche sich zur Förderung des christlichen Staatslebens die Verbesserung der materiellen Lage der arbeitenden Klasse zur Aufgabe stellt. Der erste Schritt zur Erreichung der gestellten Ziele sollte die Abwendung der wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten der Arbeiter sein und diese durch Einführung des gesetzlichen Versicherungszwanges für fast alle in dauerndem Arbeitsverhältnisse stehenden Arbeiter in der Industrie, dem Handelsgewerbe, im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, dem Handwerk und dasern die Landesgesetzgebung dies anordnet — was beispielsweise im Königreiche Sachsen geschehen ist —, auch in der Land- und Forstwirtschaft, sowie für die den Arbeitern ungefähr gleichstehenden kleinen gewerblichen Beamten (mit $6\frac{2}{3}$ \mathcal{A} Tages- oder 2000 \mathcal{A} Jahresverdienst) erreicht werden. (Kranken-